



Mercedes-Benz BKK

Stand: September 2023

## Übergangsbereich

### 1. Allgemeines

Für Arbeitnehmer, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereiches ausüben, gelten besondere Regelungen sowohl für die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage als auch für die Tragung der Sozialversicherungsbeiträge.

Der Übergangsbereich, in dem Beschäftigte von reduzierten Arbeitnehmerbeiträgen profitieren, beginnt bei einem Arbeitsentgelt oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze und endete bis zum 30.09.2022 bei einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt von 1.300,00 Euro. Diese obere Entgeltgrenze wurde zum 01.10.2022 auf 1.600,00 Euro und zum 01.01.2023 auf 2.000,00 Euro angehoben. Der Übergangsbereich beginnt somit aktuell bei einem Arbeitsentgelt von 520,01 Euro und endet bei 2.000,00 Euro.

Die besonderen Berechnungsvorschriften zum Übergangsbereich sind nicht anzuwenden für

- Auszubildende, Praktikanten,
- bei Beschäftigungen mit einem fiktiven Arbeitsentgelt (z. B. Beschäftigung behinderter Menschen), für Fälle der Wiedereingliederung nach Arbeitsunfähigkeit,
- bei der Gewährung von Kurzarbeitergeld oder Saisonkurzarbeitergeld, sofern das regelmäßige Arbeitsentgelt über 2.000,00 Euro liegt und nur durch Arbeitsausfälle gemindert wurde.

### 2. Versicherung

Für Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung innerhalb des Übergangsbereichs ausüben, besteht in allen Zweigen der Sozialversicherung grundsätzlich Versicherungspflicht. Die in den einzelnen Versicherungszweigen geltenden versicherungsrechtlichen Regelungen finden uneingeschränkt Anwendung.

### 3. Beiträge

#### 3.1. Regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt

Bei der Prüfung, ob das Arbeitsentgelt im Übergangsbereich liegt, ist vom regelmäßigen Arbeitsentgelt auszugehen. Dieses wird nach denselben Grundsätzen ermittelt wie das regelmäßige Arbeitsentgelt bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen. Danach ist mindestens auf das Arbeitsentgelt abzustellen, auf das der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch hat. Insoweit kommt es auf die Höhe des tatsächlich gezahlten Arbeitsentgelts nicht an. Ein arbeitsrechtlich zulässiger schriftlicher Verzicht auf künftig entstehende Arbeitsentgeltansprüche mindert das zu berücksichtigende Arbeitsentgelt.

Einmalige Einnahmen, deren Gewährung mit hinreichender Sicherheit mindestens einmal jährlich zu erwarten ist, sind bei der Ermittlung des Arbeitsentgelts zu berücksichtigen.



## Mercedes-Benz BKK

<b>Beispiel</b>	
Monatliches Arbeitsentgelt	500,00 Euro
Vertraglich zugesichertes Weihnachtsgeld im Dezember	500,00 Euro
<b>Maßgebliches Arbeitsentgelt:</b>	
Laufendes Arbeitsentgelt (500,00 Euro x 12)	6.000,00 Euro
<u>Weihnachtsgeld</u>	<u>500,00 Euro</u>
<b>Summe</b>	<b>6.500,00 Euro</b>
Umrechnung auf einen Monat (6.500,00 : 12) =	541,67 Euro
<b>Beurteilung:</b>	
Die Beschäftigung ist mehr als geringfügig entlohnt und daher sozialversicherungspflichtig. Das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt fällt in den Übergangsbereich von 520,01 bis 2.000,00 Euro. Die besondere Beitragsberechnung innerhalb dieser Entgeltgrenzen ist daher auch in den Monaten anzuwenden, in denen das Arbeitsentgelt unterhalb von 520,01 Euro liegt.	

Bei schwankender Höhe des Arbeitsentgelts und in den Fällen, in denen im Rahmen eines Dauerarbeitsverhältnisses saisonbedingte unterschiedliche Arbeitsentgelte erzielt werden, ist der regelmäßige Betrag gewissenhaft zu schätzen.

### 3.2. Beitragspflichtige Einnahme

Die Berechnung der Beiträge und die Verteilung der Beiträge für Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfolgt gesondert für jeden Versicherungszweig. Allerdings wird der Arbeitnehmerbeitragsanteil seit dem 01.10.2022 über eine gesonderte Formel berechnet und vom Gesamtbeitrag abgesetzt, um so den Arbeitgeberbeitragsanteil zu ermitteln (s. Punkt 3.2.2.).

#### 3.2.1. Beitragspflichtige Einnahme für GSV-Beitrag

Die beitragspflichtige Einnahme (BE) im Übergangsbereich ermittelt sich nach folgender Formel:

$$BE = F \times 520 + ([2.000/(2.000 - 520)] - [520/(2.000 - 520)] \times F) \times (AE - 520)$$

In der Formel steht AE für Arbeitsentgelt und G für die Geringfügigkeitsgrenze (seit 01.10.2022: 520 Euro). Der Faktor F berechnet sich, indem der Wert 28 Prozent durch den zum 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres geltenden Gesamtsozialversicherungsbeitrag (GSV-Beitrag zum 01.01.2023: 40,45 %) geteilt wird. F entspricht danach einem Wert von 0,6922 (28 : 40,45).

Setzt man diesen Wert in die vorgenannte Formel ein, können diese wie folgt vereinfacht werden:

$$\text{Beitragspflichtige Einnahme} = 1,1081459 \times AE - 216,2918919$$



<b>Beispiel</b>	
Monatliches Entgelt 2023	600,00 Euro
<b>Beitragspflichtige Einnahme:</b>	
$1,1081459 \times 600,00 \text{ Euro} - 216,2918919 =$	448,60 Euro

### 3.2.2. Beitragspflichtige Einnahme für Arbeitnehmerbeitrag

Zur Bestimmung des vom Arbeitnehmer zu tragenden Anteils am GSV-Beitrag wird als beitragspflichtige Einnahme der Betrag zugrunde gelegt, der sich nach folgender Formel berechnet:

$$BE = (2000/2000 - G) \times (AE - G)$$

Die gekürzte Formel lautet:

$$BE = 1,3513514 \times AE - 702,7027027$$

### 3.2.3. Beitragspflichtige Einnahme in Teilmonaten

Beginnt oder endet die Beschäftigung im Laufe eines Kalendermonats oder sind beitragsfreie Tage zu berücksichtigen (z. B. wegen Ablaufs der Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit), so ist zunächst das monatliche Arbeitsentgelt nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{monatliches Arbeitsentgelt} = \frac{\text{anteiliges Arbeitsentgelt} \times 30}{\text{Kalendertage}}$$

Auf der Grundlage des monatlichen Arbeitsentgelts ist die beitragspflichtige Einnahme nach Maßgabe der oben beschriebenen Formeln zu ermitteln. Dann ist diese beitragspflichtige Einnahme entsprechend der Anzahl der Kalendertage, für die eine versicherungspflichtige Beschäftigung besteht, zu reduzieren.

<b>Beispiel</b>	
Monatliches Entgelt	650,00 Euro
<b>Beitragspflichtige Einnahme (BE):</b>	
$1,3513514 \times 650,00 \text{ Euro} - 702,7027027 =$	175,68 Euro
Ende des Beschäftigungsverhältnisses	12.06.2023
Vergütung für Juni 2023	260,00 Euro
<b>Anteilige beitragspflichtige Einnahme Juni 2023:</b>	
$\text{GSV-Beitrag: } 504,00 \text{ Euro} \times 12 : 30 =$	201,60 Euro
$\text{Arbeitnehmerbeitrag: } 175,68 \text{ Euro} \times 12 : 30 =$	70,27 Euro



### 3.3. Schwankendes Arbeitsentgelt

In den Fällen, in denen zwar das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs liegt, das tatsächliche Arbeitsentgelt jedoch in einzelnen Monaten die Grenze des Übergangsbereichs z. B. aufgrund schwankender Bezüge über- oder unterschreitet, kann die Formel für den Übergangsbereich nicht angewendet werden.

In den Monaten des Unterschreitens der unteren Entgeltgrenze des Übergangsbereichs von 520,01 Euro ist für die Berechnung der beitragspflichtigen Einnahme BE das tatsächliche Arbeitsentgelt mit dem Faktor F zu multiplizieren.

Tatsächliches Arbeitsentgelt x 0,6922 = beitragspflichtige Einnahme

Übersteigt das Arbeitsentgelt in einem Monat die obere Grenze des Übergangsbereichs (z. B. durch die Gewährung einer Einmalzahlung), ist keine Kürzung der beitragspflichtigen Einnahme vorzunehmen. Für die Beitragsberechnung ist in diesen Fällen das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt anzusetzen. Die Beiträge werden grundsätzlich je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen.

### 3.4. Beitragsberechnung

Wird ein Arbeitsentgelt zwischen 520,01 Euro bis 2.000,00 Euro gezahlt und die Grenze von 2.000,00 Euro im Monat regelmäßig nicht überschritten, sind folgende Berechnungsvorschriften anzuwenden:

1. Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahme für den GSV-Beitrag (s. Punkt 3.2.1.).
2. Gesamtbeitrag für jeden Versicherungszweig

Der Beitrag wird durch die Anwendung des jeweiligen halben Beitragssatzes auf die reduzierte beitragspflichtige Einnahme und anschließender Verdoppelung des gerundeten Ergebnisses ermittelt. Dies gilt gleichermaßen für die Ermittlung des Zusatzbeitrages in der Krankenversicherung. Der vom Arbeitnehmer allein zu tragende Beitragszuschlag in der Pflegeversicherung bei Kinderlosigkeit (0,6 %) ist durch Anwendung des Beitragszuschlagssatzes auf die reduzierte beitragspflichtige Einnahme gesondert zu berechnen.

**Neu:** Seit dem 01.07.2023 wird der vom Arbeitnehmer zu tragende Beitragsanteil vom 2. bis zum 5. Kind des Mitglieds bis zum 25. Lebensjahr des Kindes bzw. der Kinder um 0,25 Beitragssatzpunkte je Kind abgesenkt. Dieser nur den Arbeitnehmer betreffende Beitragsabschlag bleibt hier unberücksichtigt.

3. Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahme für den Arbeitnehmerbeitrag (s. Punkt 3.2.2.).  
Der Abzug des jeweiligen Arbeitgeberbeitragsanteils von dem im ersten Schritt für jeden Versicherungszweig ermittelten Gesamtbeitrag ergibt den jeweiligen Beitragsanteil des Arbeitnehmers.



## Mercedes-Benz BKK

### 4. Beitragsanteil des Arbeitnehmers

Der Arbeitnehmerbeitragsanteil wird durch Anwendung des jeweiligen halben Beitragssatzes auf die in Schritt 3 ermittelte beitragspflichtige Einnahme berechnet (in der Krankenversicherung ist zudem der halbe kassenindividuelle Zusatzbeitrag mit zu berücksichtigen).

**Wichtig:** Der Arbeitgeberbeitragsanteil ist für jeden Versicherungszweig eigenständig und nicht in Summe aller halben Beitragssätze zu berechnen.

Arbeitnehmer mit einem Beschäftigungsort in Sachsen tragen die Beiträge zur Pflegeversicherung in Höhe von 1 % allein. Für sie ergibt sich hierdurch ein Beitragsanteil in Höhe von 2,2 % der in Schritt 3 ermittelten beitragspflichtigen Einnahme.

### 5. Beitragsanteil des Arbeitgebers

Der Arbeitgeberbeitragsanteil ergibt sich durch Abzug des jeweiligen Arbeitnehmerbeitragsanteils (aus Schritt 4) von dem im Schritt 2 für jeden Versicherungszweig ermittelten Gesamtbeitrag (s. Beispiel).

### 6. Gesonderte Berechnung des Arbeitnehmer-Beitragsabschlags in der PV

Wie in Schritt 2 bereits ausgeführt, mindert sich der PV-Beitragsanteil des Arbeitnehmers (je nach Kinderzahl) um einen Abschlag von 0,25 bis 1 %, der aus der in Schritt 3 ermittelten Bemessungsgrundlage berechnet wird.

### 7. Ermittlung des Arbeitnehmer-Gesamtbeitrags in der PV

Der tatsächliche Arbeitnehmerbeitragsanteil ergibt sich durch Abzug des in Schritt 6 ermittelten Beitragsabschlags vom in Schritt 4 berechneten Arbeitnehmer-Beitragsanteil.

#### Beispiel

Arbeitnehmer mit einem Kind, Arbeitsentgelt August 2023	600,00 Euro
Zusatzbeitrag der Krankenkasse	1,6 %
<b>1. Beitragspflichtige Einnahme für GSV-Beitrag</b>	
$1,1081459 \times 600,00 \text{ Euro} - 216,2918919 =$	448,60 Euro
<b>2. Gesamtbeitrag</b>	
<u>Krankenversicherung:</u>	
Versicherungsbeitrag $(448,60 \text{ Euro} \times 7,3 \% \times 2) =$	65,50 Euro
Kassenindividueller Zusatzbeitrag $(448,60 \text{ Euro} \times 0,8 \% \times 2) =$	7,18 Euro
Gesamtbeitrag =	72,68 Euro
<u>Pflegeversicherung:</u>	
Gesamtbeitrag $(448,60 \text{ Euro} \times 1,7 \% \times 2) =$	15,26 Euro



## Mercedes-Benz BKK

<u>Rentenversicherung:</u>	
Gesamtbeitrag (448,60 Euro x 9,3 % x 2) =	83,44 Euro
<u>Arbeitslosenversicherung:</u>	
Gesamtbeitrag (448,60 Euro x 1,3 % x 2) =	11,66 Euro
<b>3. Beitragspflichtige Einnahme für Arbeitnehmerbeitrag</b>	
$1,3513514 \times 600,00 - 702,7027027 =$	108,11 Euro
<b>4. Beitragsanteil des Arbeitnehmers</b>	
Krankenversicherung (108,11 Euro x 7,3 %) =	7,89 Euro
Kassenindividueller Zusatzbeitrag (108,11 Euro x 0,8 % x 2) =	0,86 Euro
Pflegeversicherung (108,11 Euro x 1,7 %) =	1,84 Euro
Rentenversicherung (108,11 Euro x 9,3 %) =	10,05 Euro
Arbeitslosenversicherung (108,11 Euro x 1,3 %) =	1,41 Euro
<b>5. Beitragsanteil des Arbeitgebers</b>	
Krankenversicherung (65,50 Euro - 7,89 Euro) =	57,61 Euro
Kassenindividueller Zusatzbeitrag (7,18 Euro - 0,86 Euro) =	6,32 Euro
Pflegeversicherung (15,26 Euro - 1,84 Euro) =	13,42 Euro
Rentenversicherung (83,44 - 10,05 Euro) =	73,39 Euro
Arbeitslosenversicherung (11,66 - 1,41 Euro) =	10,25 Euro

Besteht nach besonderen Regelungen in einzelnen Zweigen der Sozialversicherung Versicherungsfreiheit oder liegt eine Befreiung von der Versicherungspflicht vor, sind zu den betreffenden Versicherungszweigen keine Beiträge zu zahlen.

Der für Beschäftigte zu zahlende Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung, wenn diese als Bezieher einer Altersvollrente bzw. Versorgung (z. B. nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen) oder wegen Vollendung des für die Vollrente wegen Alters erforderlichen Lebensjahres oder wegen einer Beitragserstattung aus eigener Versicherung rentenversicherungsfrei sind, ist auch bei Beschäftigungen im Übergangsbereich zu zahlen.

### 3.4.1. Mehrere Beschäftigungen

Insbesondere bei geringfügigen Nebenbeschäftigungen können die besonderen Vorschriften über die Zusammenrechnung mit der Hauptbeschäftigung in einzelnen Zweigen der Sozialversicherung zu verschiedenen versicherungs- und beitragsrechtlichen Beurteilungen der Haupt- und Nebenbeschäftigungen führen.



## Mercedes-Benz BKK

Bleibt die Nebenbeschäftigung in einzelnen Versicherungszweigen versicherungsfrei, sind zu den betreffenden Versicherungszweigen auch keine individuellen Beiträge aus der Nebenbeschäftigung zu zahlen.

Werden mehrere (ggf. durch Zusammenrechnung) versicherungspflichtige Beschäftigungen ausgeübt, deren regelmäßige Arbeitsentgelte jedoch in der Summe innerhalb des Übergangsbereichs liegen, werden die für die Berechnung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitragsanteile zugrunde zu legenden reduzierten beitragspflichtigen Einnahmen auf der Grundlage des Gesamtarbeitsentgelts ermittelt und im Verhältnis der jeweiligen Arbeitsentgelte zum Gesamtarbeitsentgelt aufgeteilt.

Beitragspflichtige Einnahme für den GSV-Beitrag – vereinfachte Formel:

$$\frac{1,1081459 \times \text{GAE} - 216,2918919}{\text{GAE}} \times \text{AE}$$

EAE = Einzelarbeitsentgelt

GAE = Gesamtarbeitsentgelt

Beitragspflichtige Einnahme für den Arbeitnehmerbeitrag – vereinfachte Formel:

$$\frac{(1,3513514 \times \text{GAE} - 702,7027027) \times \text{AE}}{\text{GAE}}$$

### 3.5. Übergangsregelung für Midijobs bis 520,00 Euro

Für am 30.09.2022 mehr als geringfügig entlohnte Beschäftigte mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt von 450,01 bis 520,00 Euro wird bei fortbestehender Versicherungspflicht das bis zum 30.09.2022 im Übergangsbereich geltende Verfahren zur Beitragsberechnung/-tragung bis längstens zum 31.12.2023 fortgeführt.

Diese Bestandsschutzregelungen gelten in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung; auf Antrag ist eine Befreiung von der Versicherungspflicht möglich. In der Kranken- und Pflegeversicherung wirken die Bestandsschutzregelungen allerdings nur dann, wenn die Voraussetzungen einer Familienversicherung nicht erfüllt sind.

Die Versicherungspflicht gilt längstens bis 31.12.2023, wenn sich das durchschnittliche Arbeitsentgelt nicht vorher auf mehr als 520,00 Euro erhöht oder der Midijobber die Befreiung von der Versicherungspflicht beantragt.

Wird kein Antrag auf Befreiung in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung gestellt, ermittelt sich die geminderte beitragspflichtige Einnahme nach der bisher bekannten Formel, die in der Kurzfassung wie folgt lautet:

$$1,136747059 \times \text{AE} - 177,7711765$$



## Mercedes-Benz BKK

In der Rentenversicherung gibt es (mit Ausnahme von Beschäftigungen in Privathaushalten) keine Übergangsregelung. Arbeitnehmer, die über den 30.09.2022 hinaus beschäftigt waren und ein Arbeitsentgelt bis durchschnittlich maximal 520,00 Euro verdienen, wurden zum 01.10.2022 als Minijobber rentenversicherungspflichtig. Auf Antrag ist jedoch eine Befreiung von der Versicherungspflicht möglich.

### **3.6. Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)**

Das Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung, bei dem die besonderen Berechnungsvorschriften des Übergangsbereichs anzuwenden sind, ist nach dem AAG grundsätzlich umlagepflichtig. Für die Umlage des Ausgleichsverfahrens der Arbeitgeberaufwendungen bei Arbeitsunfähigkeit (U1) und Mutterschaftsleistungen (U2) ist das Arbeitsentgelt maßgebend, nach dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bei Versicherungspflicht zu bemessen wären. Beitragspflichtig ist allerdings nur das laufende Arbeitsentgelt.

Für Beschäftigte mit einem Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs ist für die Berechnung der Umlagen die reduzierte beitragspflichtige Einnahme maßgebend, aus der auch die GSV-Beiträge ermittelt werden (s. Punkt 3.2.1.). Übersteigt das Arbeitsentgelt in einem Monat die obere Grenze des Übergangsbereichs (z. B. durch eine Einmalzahlung), ist keine Kürzung der beitragspflichtigen Einnahme vorzunehmen. Für die Umlagenberechnung ist in diesen Fällen das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt zu berücksichtigen.

### **3.7. Insolvenzgeldumlage**

Die Umlage wird vom laufenden und einmalig gezahlten rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt erhoben. Der Umlagesatz wurde durch Rechtsverordnung für das Kalenderjahr 2023 auf 0,06 % festgelegt. Für Arbeitnehmer, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs ausüben, gilt als umlagepflichtiges Arbeitsentgelt die reduzierte beitragspflichtige Einnahme, aus der auch die GSV-Beiträge ermittelt werden (s. Punkt 3.2.1.).

### **3.8. Unfallversicherung**

In der gesetzlichen Unfallversicherung sind alle abhängig Beschäftigten unabhängig von der Höhe ihres Arbeitsentgelts kraft Gesetzes versichert. Dies gilt auch für Arbeitnehmer in einem Beschäftigungsverhältnis mit einem Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs. Gegenüber den Berufsgenossenschaften ist immer das tatsächliche Arbeitsentgelt (alle laufenden und einmaligen Einnahmen aus dem Beschäftigungsverhältnis) nachzuweisen. Die Beiträge werden individuell je nach zuständiger Berufsgenossenschaft und Gefahrart erhoben.

## **4. Meldungen**

Für Beschäftigte mit einem Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs werden die gleichen Meldungen erstattet, wie sie auch für andere sozialversicherungspflichtig Beschäftigte erstellt werden müssen. Zusätzlich zu den anderen Schlüsselzahlen (z. B. für die Beitragsgruppen) gibt es für Beschäftigungen innerhalb des Übergangsbereichs das Feld „Kennzeichen Midijob“, das nur dann ausgefüllt werden muss, wenn mit der Meldung Arbeitsentgelt gemeldet wird. Dabei gelten folgende





## Mercedes-Benz BKK

Schlüsselzahlen (jeweils in Abhängigkeit der im Meldezeitraum gültigen Entgeltgrenzen für den Übergangsbereich):

0 = Kein Arbeitsentgelt innerhalb der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV.

1 = Arbeitsentgelt durchgehend innerhalb der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV.

2 = Arbeitsentgelt sowohl innerhalb als auch außerhalb der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV.